

	Vorlagen-Nr.	
	1032-StR/2022	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 4	55.2	

Betreff
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagegebührensatzung) hier: Beratung und Beschlussfassung

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus	Ö	26.09.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.10.2022	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	11.10.2022	

Finanzielle Auswirkungen			
☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Einnahmen Haushaltsstelle: Wirtschaftsplan FB 4 ☐ Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

Frühere Beschlüsse:

Vorlagen-Nr.:

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Eisenach (Grünanlagegebührensatzung) entsprechend der Anlage 1.

II. Begründung:

Die Gebührentatbestände müssen seit der letzten Änderung der Grünanlagegebührensatzung vom 21.12.2010 angepasst werden, da in der Satzung bisher die Wiederherstellungskosten nach unsachgemäßer Sondernutzung bisher durch die Stadt Eisenach selbst getragen werden musste.

Die Kosten für die Wiederherstellung von Grünanlagen werden nun dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Durch die anstehende Änderung der Grünanlagensatzung ergeben sich resultierend Änderungen in der Grünanlagegebührensatzung.

Außerdem müssen Rechtschreibfehler korrigiert werden.

Bei der Höhe der Gebühren liegt man mit vergleichbaren Städten gleich auf (siehe Anlage).

Zur Information: Im Jahr 2019 wurden über die Grünflächengebührensatzung Gesamteinnahmen in Höhe von 39.051,85 € erzielt. Die Jahre danach sind aufgrund des Stadtratsbeschlusses zum Erlass der Gebühren für die Außengastronomie nicht repräsentativ.

Hinweise des Landesverwaltungsamtes zur Unmöglichkeit einer Gebührenkalkulation:

Es gibt keine Möglichkeit, derartige Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Eine Kalkulation dient zur Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes. Gebühren werden allgemein kalkuliert, indem einerseits die anfallenden Kosten einer Einrichtung (Personalkosten, Betriebskosten, Abschreibungen und Verzinsung, etc.) ermittelt werden und diesen Kosten dann die Nutzungsmaßeinheiten, wie z.B. Quadratmeter, gegenübergestellt werden.

Wir sehen die Festlegung der Gebühren für eine Sondernutzung von Grünflächen ähnlich wie bei den Gebühren für Straßensondernutzungen. Anders als bei Benutzungsgebühren

gem. § 12 ThürKAG ist unseres Erachtens bei Sondernutzungsgebühren die Gebührenhöhe nicht im herkömmlichen Sinne kalkulierbar, da man nicht von betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten ausgehen kann. Daher sind auch die Bestimmungen des ThürKAG bezüglich der Gebührenhöhe (Kostendeckungsgebot, Kostenüberschreitungsverbot) hier nicht anwendbar und daher auch nicht kommunalaufsichtlich überprüfbar. Die Festsetzung der Höhe der Straßensondernutzungsgebühr liegt somit unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 21 ThürStrG (Äquivalenzprinzip, Typengerechtigkeit) insoweit im Ermessen der Gemeinde, als sie meint, dass dies der objektive Wert der Gemeingebrauchsbeeinträchtigung ist. Bei der Straßensondernutzungsgebühr sind bei der Bemessung Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen. Sie ist somit am Nutzenprinzip orientiert. Anknüpfungspunkt für die Bemessung ist also neben Art und Umfang der Inanspruchnahme auch und gerade der wirtschaftliche Vorteil, den der Sondernutzungsberechtigte aus der Sondernutzung bezieht (Vgl. Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6 Rn. 651 c).

Beim Satzungserlass verfügt die Gemeinde über ein Gestaltungsermessen. Sie entscheidet, ob und für welche Sondernutzungstatbestände Gebühren erhoben werden sollen. Aus Gründen der

Verwaltungspraktikabilität und nach dem allgemein im Abgabenrecht geltenden Grundsatz der Typengerechtigkeit ist es unbedenklich, wenn eine pauschalierende Bewertung von Art und Ausmaß der Sondernutzung vorgenommen wird.

Die Änderung entspricht den Maßgaben des § 54 ThürKO (Einnahmengrundsätzen) und erfüllt damit die Auflagen des TLVWA bezüglich der Vorgaben aus § 53 a i.V.m. VV HSK.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 – Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Grünanlagegebührensatzung

Anlage 2 – Fließtextversion

Anlage 3 – Synopse

Anlage 4 – Vergleich mit Nachbarstädten Stand 2021